

Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des DAV

Wintertagung 11. April 2008

Der eingetragene (Sport)Verein im Insolvenzverfahren

Tilo Kolb
Rechtsanwalt
Leipzig

Verfahrensschritte nach der InsO

- Insolvenzantrag
- Eröffnungsverfahren
- Eröffnungsbeschluß
- Berichtstermin
- Prüfungstermin
- Schlußtermin

Ziele der Insolvenzrechtsreform

- Einheitliches Insolvenzverfahren
- rechtzeitige und leichtere Verfahrenseröffnung
- Verschärfung des Anfechtungsrechts
- Verwalterloses Insolvenzverfahren
- Insolvenzplan
- Abschaffung der Konkursvorrechte
- Einbindung der gesicherten Gläubiger

Örtliche gerichtliche Zuständigkeit (§ 3 InsO)

- Insolvenzgericht (Amtsgericht), in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat
 - Bei einem abweichenden Ort des Mittelpunktes der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit, das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens (§ 11 InsO)

- Vermögen einer natürlichen Person
- Vermögen einer juristischen Person
 - gleichgestellt: nicht rechtsfähiger Verein
- Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit
 - OHG, KG, BGB-Gesellschaft, Partnerschaft
- Nachlaß, Gesamtgut einer Gütergemeinschaft
 - Vorschriften: § 315 ff. InsO

Zulässigkeit des Antrags (§ 14 InsO)

- Schuldner: Keine besondere Voraussetzungen
- Gläubiger: Besondere Voraussetzungen
 - rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes
 - Glaubhaftmachung der Forderung

Eröffnungsgründe

- Allgemeiner Eröffnungsgrund:
Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
- Besondere Eröffnungsgründe:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit bei Antrag des Schuldners (§ 18 InsO)
 - Überschuldung bei juristischer Person (§ 19 InsO)

Insolvenzgründe

- **§ 16 InsO - Eröffnungsgrund:**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, daß ein Eröffnungsgrund gegeben ist

Begriff der Zahlungsunfähigkeit

- **§ 17 Zahlungsunfähigkeit**

(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist *die Zahlungsunfähigkeit*.

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. *Zahlungsunfähigkeit* ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Begriff der Überschuldung

- § 19 Abs. 2 InsO

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei Bewertung des Vermögens ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.“

Einzelheiten

- Was kann aktiviert werden?
- Wie darf bewertet werden?
- Was muß nicht passiviert werden?

Prüfungsschritte nach InsO

- Feststellung der rechnerischen Überschuldung nach Liquidationswerten
- Ermittlung der Fortführungsprognose
- Bei positiver Fortführungsprognose dürfen Fortführungswerte angesetzt werden.

Bewertung bei Ermittlung der rechtlichen Überschuldung

- Wahre Werte sind anzusetzen
- handelsrechtliche Bewertungsvorschriften gelten nicht.
- Stille Reserven dürfen aktiviert werden
- ABER: Fortführungswerte!

Fortführungsprognose

- h.M: Finanzplan für max. 1 Jahr
- Realistische Prognose
- Detaillierte Darstellung der Geschäftsentwicklung mit Begründung

Begriff der drohenden Zahlungsunfähigkeit

- **§ 18 drohende Zahlungsunfähigkeit**

(1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende *Zahlungsunfähigkeit* Eröffnungsgrund

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

(3)

Voraussetzungen der drohenden Zahlungsunfähigkeit

- Eigenantrag
- Darlegung der künftigen Liquiditätsentwicklung (Liquiditätsplan)

Sicherungsmaßnahmen des Insolvenzgerichts (§ 21 InsO)

- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
- Verfügungsverbot oder Zustimmungsvorbehalt
- Untersagung oder Einstellung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung
- neu: Anordnung eines (vorläufigen) Verwertungs- bzw. Einziehungsverbots über aus- oder absonderungsbehaftete Gegenstände
- Vorführung, Inhaftierung des Schuldners
- Vorläufige Postsperre

§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 InsO

- Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (...) hat der vorläufige Insolvenzverwalter:
 - 1. (...)
 - 2. Ein Unternehmen, das der Schuldner betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen (...)

§ 157 InsO

- Die Gläubigerversammlung beschließt im Berichtstermin, ob das Unternehmen des Schuldners stillgelegt oder vorläufig fortgeführt werden soll.

Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)

- Abweisungsgrund:
 - Vermögen reicht voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten aus,
und
 - es erfolgt kein ausreichender Vorschuß
- Folge der Abweisung:
 - Eintragung in Schuldnerverzeichnis

Eröffnungsbeschuß -1-

- Eröffnungsfähigkeit
 - §§ 26, 209 Abs. 1 InsO
- Insolvenzverwalter oder Eigenverwaltung
 - §§ 27, 56, 270 InsO
- Aufforderung an Gläubiger und Schuldner
 - § 28 InsO
- Berichtstermin und Prüfungstermin
 - § 29 Abs. 1 InsO
- Gläubigerausschuß
 - § 67 InsO

Eröffnungsbeschuß -2-

- Bekanntmachung im Bundesanzeiger und Internet
 - § 30 Abs. 1 iVm § 9 InsO
- Zustellung an Gläubiger und Schuldner
 - § 30 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 3 InsO
- Hinweis auf Restschuldbefreiung
 - § 30 Abs. 3 InsO
- Information von Register und Grundbuch
 - §§ 31 - 33 InsO
- Rechtsmittel
 - § 34 iVm §§ 6, 7 InsO

Wirkungen der Insolvenzeröffnung -1-

- Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts
 - §§ 80 - 82 InsO
- Rückschlagsperre
 - § 88 InsO
- Vollstreckungsverbot
 - §§ 89, 90 InsO
- eingeschränkte Unwirksamkeit früherer Verfügungen über Miet- und Pachtzins bzw. Arbeitsentgelte
 - §§ 110, 114 InsO

Wirkungen der Insolvenzeröffnung -2-

- Aufrechnungsverbot
 - § 96 InsO
- Wahlrecht des Insolvenzverwalters
 - §§ 103, 107 Abs. 2 InsO
- Kündigungssperre für Vermieter
 - § 112 InsO
- Erlöschen von Aufträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen, Vollmachten
 - §§ 115, 116, 117 InsO

Berichtstermin -1-

- Teilnahmeberechtigte (§ 74 Abs. 1 InsO)
 - Insolvenzverwalter
 - Schuldner
 - Insolvenzgläubiger
 - absonderungsberechtigte Gläubiger
- Leitung durch Insolvenzgericht (§ 76 Abs. 1 InsO)
- Beschlußfassung (§ 76 Abs. 2 InsO)

Berichtstermin -2-

- Mehrheiten: Nur einfache Summenmehrheit, die absonderungsberechtigte Gläubiger stimmen voll mit !
- Feststellung des Stimmrechts durch Einigung oder nicht anfechtbaren Beschluß
 - §§ 77 II, 6 I InsO
 - aber Art. 14 EGIInsO, § 18 III RpflG n.F.
- Vetobeschluß - § 78 InsO

Massegläubiger (§ 54 InsO)

- Massegläubiger sind die Inhaber folgender Ansprüche (§§ 54, 55 InsO)
 - Kostenanspruch der Gerichtskasse für Insolvenzverfahren
 - Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche des vorläufigen Insolvenzverwalters, Insolvenzverwalters, Mitglieder des Gläubigerausschusses
 - Ansprüche aus Handlungen des Insolvenzverwalters für Verwaltung, Verwertung oder Verteilung
 - Anspruch aus zu erfüllenden gegenseitigen Verträgen
 - Anspruch aus unberechtigter Bereicherung der Masse

Gläubigerausschuß -1-

- Zusammensetzung (§ 67 Abs. 2 InsO)
 - Vertreter der absonderungsberechtigten Gläubiger
 - Vertreter der Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen
 - Vertreter der Kleingläubiger
 - Vertreter der Arbeitnehmer, soweit diesen nicht unerhebliche Forderungen zustehen

Gläubigerausschuß -2-

- Aufgaben (§ 69 InsO)
 - Unterstützung des Insolvenzverwalters
 - Überwachung des Insolvenzverwalters
- Entlassung von Mitgliedern des Gläubigerausschusses aus wichtigem Grund durch das Insolvenzgericht (§ 70 InsO)
- Haftung bei schuldhafter Pflichtverletzung (§ 71 InsO)
- Beschlußfassung (§ 72 InsO)

Gläubigerkategorien

- Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO)
- Absonderungsberechtigte (§ 49 InsO)
- Aussonderungsberechtigte (§ 47 InsO)
- Massegläubiger (§ 54 InsO)

Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) -1-

- Legaldefinition: Persönliche Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.
- Sondergruppe: Die nachrangigen Insolvenzgläubiger, (§ 39 InsO).
- Die Vorrechte entfallen.

Absonderungsberechtigte (§§ 49 ff. InsO) -1-

- Die einzelnen Absonderungsberechtigten
 - Gläubiger mit Recht auf Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen (§ 49 InsO)
 - Gläubiger mit rechtsgeschäftlichem, gesetzlichem Pfandrecht oder durch Pfändung erlangtem Pfandrecht (§ 50 InsO)

Absonderungsberechtigte (§§ 49 ff. InsO) -2-

- Den Absonderungsberechtigten sind gleichgestellt (§ 51 InsO):
 - Gläubiger mit Sicherungsübereignung oder Sicherungszession
 - Gläubiger mit allgemeinem Zurückbehaltungsrecht an einer Sache (eingeschränkt)
 - Gläubiger mit kaufmännischem Zurückbehaltungsrecht
 - Fiskus, soweit ihm zoll- und steuerpflichtige Sachen als Sicherheit für öffentliche Abgaben dienen

Aussonderungsberechtigte (§ 47 InsO)

- Legaldefinition: Gläubiger, die aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen können, daß ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört.

Die Tabelle führt der Verwalter

- § 28 I InsO Anmeldung beim Verwalter !
- § 175 InsO die Tabelle erstellt und pflegt der Verwalter

Prüfungstermin (§ 176 InsO)

- Prüfung der Forderungen
 - die angemeldeten Forderungen werden nach Betrag und Rang geprüft
 - Bestrittene Forderungen werden einzeln erörtert
 - Sonderregelung für nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldete Forderungen (§ 177 InsO)
- Feststellung der Forderung durch Eintragung in die Tabelle (§ 178 Abs. 1, Abs. 2 InsO)
- Wirkung der Eintragung (§ 178 Abs. 3 InsO)
 - wie ein rechtskräftiges Urteil
 - gegenüber Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern
 - für Betrag und Rang der Forderung

Das Verteilungsverzeichnis (§ 188 InsO)

- Es enthält:
 - festgestellte Forderungen
 - Forderungen, bei denen nachgewiesen ist, daß Feststellungsklage erhoben wurde (§ 189 InsO)
 - Forderungen absonderungsberechtigter Gläubiger, soweit auf abgesonderte Befriedigung verzichtet wurde oder Ausfall vorliegt (§ 190 InsO)

Schlußverteilung (§ 196InsO)

- Schlußverteilung erfolgt,
 - sobald Verwertung der Insolvenzmasse beendet ist
 - Zustimmung des Insolvenzgerichts vorliegt

Schlußtermin (§ 197 InsO)

- Schlußtermin ist abschließende Gläubiger-
versammlung (§ 197 Abs. 1 Satz 1 InsO)
- Ablauf (§ 197 Abs. 1 Satz 2 InsO)
 - Erörterung der Schlußrechnung des
Insolvenzverwalters
 - Erhebung von Einwendungen gegen das
Schlußverzeichnis
 - Entscheidung der Gläubiger über die nicht
verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse

Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 200 InsO)

- Nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Insolvenzgerichts (§ 200 Abs. 1 InsO)
- Rechtsfolgen:
 - Beendigung des Verfahrens
 - (Löschung im Register)

Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

- Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sich heraus, daß die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken und kein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird (§ 207 Abs. 1 Satz 2 InsO).
- Schadenersatzanspruch gem. § 26 Abs. 3 InsO prüfen, Haftung der Organe gegenüber dem Vorschußgläubiger
- Bei Einstellung keine Pflicht zur restlichen Verwertung (§ 207 Abs. 3 Satz 2 InsO)

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit

- § 208 I Nr. 1 InsO Kosten gedeckt, aber sonst keine volle Deckung der Masseverbindlichkeiten
- Folge: § 208 Abs. 3 InsO : Zu Ende abwickeln
- Einstellung erfolgt, wenn abgewickelt, Masseschulden ggf. quotaal befriedigt (§ 209 InsO)
- Vollstreckungsverbot (§ 210 InsO)

Die massearme Insolvenz

- Rangordnung der Masseverbindlichkeiten
§ 209 InsO
 - - Kosten
 - - Neumasseverbindlichkeiten einschließlich solcher aus gegenseitigen Verträgen und Dauerschuldverhältnissen
 - - Altmasseverbindlichkeiten einschließlich solcher gem. § 55 Abs. 2 InsO
- Nachtragsverteilung möglich - § 211 Abs. 3 InsO

Die Abweichende Regelung durch einen Insolvenzplan

§ 1 InsO

- Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös geteilt,
- oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens, getroffen wird.

Struktur des Insolvenzplanverfahrens

- Im Grundsatz ist der Plan ein Werkzeug für die Eigensanierung
- Er ist eine abweichende Einigung der Gläubiger mit dem Schuldner (=Rechtsträger), die die Insolvenz beseitigt und damit den Gesellschaftern ihre Gesellschaft erhält
- Kombiniert mit Kapitalerhöhungsmaßnahmen und Übernahmen der Anteile der Altgesellschafter kann aber ein „Erwerb“ der shares des planentschuldeten Unternehmens gelingen

Die Verfahrensabläufe

- Eingereicht vom Verwalter oder Schuldner
 - § 231 InsO
- ergibt den Stop aller Verwertung
 - § 233 InsO
- Der Plan wird niedergelegt
 - § 234 InsO
- Bestimmung von einem Erörterungs- und Abstimmungstermin
 - § 235 InsO, Stimmrecht § 77 InsO

Die Wirkung des Planes

- Rechtsänderung im Umfang des gestaltenden Teils für und gegen alle
- § 254 InsO
- **Bedingter Plan - § 249 InsO**
- Mit Bestätigung wird das Insolvenzverfahren beendet
- In Verbindung mit außerhalb des Verfahrens erfolgender Beteiligungs- / Kapitalmaßnahmen erfolgt Erwerb eines nicht (mehr) insolventen aber entschuldeten Unternehmens

Vortragsende

- Tilo Kolb
- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Insolvenzrecht

- Schultze & Braun Rechtsanwaltsgesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH
- Inselstraße 29, D-04103 Leipzig
- Tel: +49 (0)341-269720
- Fax: +49 (0) 341-2697210
- Mail: TKolb@schubra.de